

Termine Juli 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Sozialversicherung ⁵	29.7.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.7.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zur Durchschnittsatzbesteuerung bei einer Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken

Für die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung ist nicht ausschlaggebend, ob die Leistungen an Land- und Forstwirte erbracht werden, sondern vielmehr, ob die erbrachten Leistungen zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Ein Landwirt betrieb eine Pferdezucht mit 30 eigenen Pferden sowie eine Pferdepension für ca. 70 Pferde. Im Rahmen dieser Pension bot er vielfältige Dienstleistungen an. Kunden waren Landwirte, gewerbliche Pferdezüchter sowie Privatpersonen. Das Finanzamt beurteilte die Leistungen an Nichtlandwirte als außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erbracht und damit nicht der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegend.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Leistungen nicht an Land- oder Forstwirte erbracht werden. Allerdings ist die Durchschnittsatzbesteuerung jedenfalls für die im Rahmen einer Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken erbrachten Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn die Pferde nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Zwar tragen Dienstleistungen an Nichtlandwirte (z. B. Ausbringung von Klärschlämmen, Pflege von Sportplätzen, Überlassung von Wirtschaftsgütern und Personalgestellung an Gewerbetreibende, Winterdienst für die Gemeinde) normalerweise nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung bei. Das gilt auch für einen Pensionspferdebetrieb eines Landwirts, ist aber anders, wenn nicht private Reit- und Sportpferde, sondern landwirtschaftlich (oder forstwirtschaftlich) genutzte Pferde eingestellt werden. Danach scheidet bei einer Pensionshaltung von Pferden die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung aus, wenn die betreuten Pferde aus privaten Gründen zu Freizeit Zwecken gehalten werden, nicht aber dann, wenn die Pferde von ihren Haltern zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Wie die Pferde genutzt wurden, muss abschließend das Finanzgericht entscheiden.

In unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil festgesetzte Steuern können nicht wegen Unbilligkeit erlassen werden

Der Bundesfinanzhof musste über den Erlass von Steuern aus Billigkeitsgründen entscheiden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag. Ein Steuerzahler hatte 1992 den Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen seines Kindes, das eine englische Privatschule besuchte, beantragt. Nach der damaligen Gesetzeslage war der Abzug aber nur für inländische Schulen möglich. Der Steuerzahler meinte, die deutsche Gesetzeslage verstoße gegen europäisches Recht und er beschritt den Rechtsweg. Der Bundesfinanzhof entschied 1997 rechtskräftig gegen die Auffassung des Steuerzahlers.

Der Gerichtshof der Europäischen Union entschied 2007 in einem anderen Fall, dass die Versagung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen an ausländische Schulen europäisches Recht verletzt. Der Steuerzahler fühlte sich im Nachhinein ungerecht behandelt, weil der Bundesfinanzhof damals seinen Fall nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt hatte. Er beantragte deshalb, die auf die Schulgeldzahlungen entfallenden Steuerminderungen aus Billigkeit zu erlassen. Auch diesen Antrag lehnte das Gericht ab, weil die Steuerfestsetzung 1992 durch das Urteil rechtskräftig geworden war.

Hinweis: Seit 2009 sind durch eine Gesetzesänderung Schulgeldzahlungen an Schulen innerhalb des EU-/EWR-Raums sowie Deutsche Schulen in Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben teilweise abzugsfähig. Hierzu hat die Finanzverwaltung in einer umfangreichen Verfügung Stellung bezogen.

Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden, sind steuerbegünstigt. Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 €. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerzahler von einem selbstständig tätigen Dienstleister eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Bankkonto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Zu den Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Privathaushalts erledigt werden, wie z. B. Reinigen der Wohnung durch eine Gebäudereinigungsfirma oder die Gartenpflege durch eine Gärtnerei. Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt, lässt Interpretationsspielraum.

Das Finanzgericht Düsseldorf fasst den Begriff weit und entschied, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung Tierbetreuungskosten, die im Haushalt (in der eigenen Wohnung, im eigenen Haus oder im eigenen Garten) des Halters anfallen, als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen sind.

Aufwendungen für eine außerhäusliche Betreuung des Tieres (z. B. fürs „Gassi gehen“) sind nach diesem Urteil weiterhin nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Sind Scheidungskosten eine außergewöhnliche Belastung oder sind sie es nicht?

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Seit dieser Gesetzesänderung wird kontrovers diskutiert, wie Scheidungskosten zu behandeln sind. Auch die bisher bekannt gewordenen Urteile einiger Finanzgerichte sind uneinheitlich.

Die Finanzgerichte Münster und Rheinland-Pfalz sind der Auffassung, dass Scheidungskosten auch ab 2013 eine außergewöhnliche Belastung sind, weil die Scheidung die Existenzgrundlage betrifft. Dagegen entschieden das Niedersächsische und das Sächsische Finanzgericht, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Was richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Spende an eine Vorstiftung ist keine Sonderausgabe

Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung sind vor deren Anerkennung nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Spenden an eine steuerbefreite Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag im Jahr der Zuwendung und den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. zusätzlich zu den Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen an eine Vorstiftung. Da der Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde an sein Zuwendungsversprechen nicht gebunden ist, fehlt der sogenannten Vorstiftung der Charakter einer ordentlichen Stiftung. Es besteht insoweit weder ein Registrierungsverfahren noch eine Einzahlungsverpflichtung, somit ist eine Vorstiftung danach zivilrechtlich nicht anzuerkennen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verkauf einer Immobilie unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist

Auch wenn beim Verkauf eines Grundstücks der Zeitpunkt einer aufschiebenden Bedingung außerhalb der Zehnjahresfrist liegt, kann ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Grundstückseigentümer hatte seine Immobilie im März 1998 erworben und mit Vertrag vom 30.1.2008, also innerhalb der Zehnjahresfrist, wieder veräußert. Die Wirksamkeit des Vertrags war vom Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung abhängig. Diese Bescheinigung wurde erst im Dezember 2008, also nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt.

Die Zehnjahresfrist richtet sich grundsätzlich nach dem obligatorischen Rechtsgeschäft (Datum des Vertragsabschlusses). Auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist mit seiner Vornahme vollendet und damit auch steuerlich bindend. Nur eine Vereinbarung, die die beiderseitige Bindung der Vertragsparteien verhindert, kann ein Aufschieben der Zehnjahresfrist bewirken. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter später genehmigt werden muss.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wechsel vom Anlage- zum Umlaufvermögen beim Holzeinschlag

Stehendes Holz ist ein vom Grund und Boden getrennt zu bewertendes Wirtschaftsgut. Bewertet wird nicht der einzelne Baum, sondern der Baumbestand, der sich durch geographische Faktoren sowie die Holz- oder Altersklassenzusammensetzung deutlich von den übrigen Holzbeständen abgrenzt. Die Fläche hat regelmäßig eine Mindestgröße von einem Hektar.

Der Einschlag einzelner Bäume führt nicht zum Untergang eines Wirtschaftsguts „Stehendes Holz“. Zur Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Anlagevermögen bedarf es des Einschlags des gesamten abgegrenzten Bestands entsprechend den vorgenannten Kriterien. Diese Voraussetzungen liegen bei einem Kahlschlag vor. Es findet eine Abspaltung des Buchwerts vom Bestand des stehenden Holzes statt. Ist das eingeschlagene Holz für den Verkauf bestimmt, wechselt es vom Anlage- zum Umlaufvermögen.

Aber auch der Einschlag einzelner hiebsreifer Bäume kann Auswirkungen auf den Wert des stehenden Holzes haben. Einschläge in der Endnutzung führen zur Abspaltung eines Teilbetrags vom Buchwert des stehenden Holzes. Der abgespaltene Teilbetrag entfällt dann auf das zum Umlaufvermögen gehörende geschlagene Holz.

Reine Durchforstungsmaßnahmen führen weder zu einem Bestandsabgang noch zu einer Wertminderung des Bestands. Gleiches gilt für den Einschlag nicht hiebsreifer Bäume zur Anlage eines nicht befestigten Rückwegs. Demgegenüber führt die Anlage eines befestigten Wirtschaftswegs oder Lagerplatzes immer zu einer Minderung des Buchbestands an stehendem Holz. Es findet insoweit die Abspaltung eines Teilbetrags statt. Bei Verkaufsabsicht des zu diesen Zwecken geschlagenen Holzes wächst der Wert dem zum Umlaufvermögen gehörenden geschlagenen Holz zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)